

Boden	Bodenschutz	Ger Einl
--------------	--------------------	---------------------

PLZ / Gemeinde: 3792 Saanen
 Strasse / Ort: Meielsgrundgässli, 3783 Grund
 Amt-Nr.:
 Nr.: Parzelle(n) / Baurecht-Nr.(n):

Allgemeine Angaben

Total beanspruchte, unversiegelte Baustellenfläche (inkl. Installationsplätze, Bauplatzerschliessung, Depotfläche etc.) **240** m²

Temporär beanspruchte Fläche (z.B. Installationsplätze, Baupisten, Depotfläche etc.) **240** m²

Definitiv überbaute und versiegelte Fläche (Gebäude, Strassen, Vorplätze, Parkplätze etc.) **430** m²

Anfallende Kubatur von abgetragenen Boden:

Oberboden ca. **385** m³

Unterboden ca. **100** m³

Dauer der Baustelle bzw. Bautätigkeiten: (Spatenstich bis Bauabnahme, inkl. Umgebungsgestaltung / Rekultivierung) ca. **6** Monate

Geplanter Zeitraum der Erdarbeiten (Monate und Jahr) Herbst **2022** bis/und Frühjahr **2023**



Beträgt die gesamte (definitive + temporäre) Baustellenfläche mit Ober-/ Unterboden mehr als 2000 m²? ja nein

Ausserhalb Bauzone: Findet eine Bodenverschiebung (Bodenabtrag und/oder Bodenauftrag) bzw. eine Terrainveränderung mit Unterboden statt oder mit mehr als 200 m³ Oberboden? ja nein

Ist die betroffene Fläche als Fruchtfolgefläche (FFF) ausgeschieden? ja nein

Befindet sich das Bauvorhaben > 1800 m.ü.M.? ja nein

Falls mindestens eine der Fragen mit "ja" angekreuzt wurde, sind zusätzliche Bodenschutzmassnahmen notwendig. Die zuständige Leitbehörde ist deshalb angewiesen, die Gesuchsunterlagen an

bodenschutz@be.ch oder LANAT, Fachstelle Boden Bzw. bei Baubewilligungsverfahren ausserhalb Bauzone:
 Baulicher Bodenschutz bauen.agr@be.ch oder AGR, Abteilung Bauen
 Rütli 5 Nydeggasse 11/13
 3052 Zollikofen 3011 Bern

zu senden und darauf zu achten, dass alle bodenschutzspezifischen Gesuchsunterlagen beigelegt wurden (Anforderungen und weitere Angaben siehe Rückseite).

Das LANAT beurteilt das Bauvorhaben und legt die Bedingungen und Auflagen gestützt auf das Umweltschutzgesetz (USG) und die Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) fest. Diese werden durch die Baubewilligungsbehörde in die Baubewilligung übernommen.

Bestätigung der Kenntnisnahme und Richtigkeit der obigen, sowie rückseitigen Angaben:

Ort und Datum: Saanen, 05.04.2023

INFRASTRUKTURKOMMISSION
 Der Präsident Der Fachleiter

Projektverfasserin: THEILER INGENIEURE AG

Bauherrschaft: Tel./E-Mail:

Dipl. Bauing. ETH SIA USIC
 Oberdorfstrasse 17
 3792 Saanen

Bodenschutzspezifische Gesuchsunterlagen

1. **Bodenverwertung:** Auf allen Baustellen, wo $\geq 500 \text{ m}^3$ Bodenmaterial den Projektperimeter verlassen (ab 1500 m^3 Bodenmaterial inkl. Bodenschutzkonzept).
→ Ausgefülltes [Formular Deklaration zur Verwertung von abgetragenem Boden](#)

2. **Bodenschutzkonzept**, wenn mindestens einer der folgenden Punkte zutrifft

- Gesamte Baustellenfläche $\geq 5000 \text{ m}^2$ ja nein
(Bei kleineren Bauvorhaben kann ein Bodenschutzkonzept auch als Auflage vor Beginn der Erdarbeiten nachverlangt werden.)
- $\geq 1500 \text{ m}^3$ Ober- & Unterboden (Summe) verlassen den Projektperimeter ja nein
- Ausserhalb Bauzone: Bodenverschiebung auf $\geq 2000 \text{ m}^2$ Boden ja nein
- Leitungsbau ab 1000 m Länge (ohne Einpflügen und nicht im direkten Anschluss entlang Strassen) ja nein
- Bauvorhaben $> 1800 \text{ m.ü.M.}$ ja nein

Die Anforderungen an ein Bodenschutzkonzept finden sich im [Merkblatt Anforderungen an ein Bodenschutzkonzept](#). Das Bodenschutzkonzept basiert auf bodenkundlichen Aufnahmen vor Ort. Beides wird von einer zertifizierten *Bodenkundlichen Baubegleitung* (BBB)ⁱ erstellt. Sie begleitet das Projekt während der Erdarbeiten.

3. Bei Terrainveränderungen $\leq 2000 \text{ m}^2$: [Meldeblatt für Terrainveränderungen](#)
4. Folgende vereinfachte **Bodeneigenschaften** bei anderen Bauvorhaben ausserhalb Bauzonen $\leq 2000 \text{ m}^2$ (Ausnahme Leitungsbauten):
 - Boden leicht (Ton $\leq 10\%$), mittel (Ton $11 - 30\%$), schwer (Ton $> 30\%$) oder organisch
 - Skelettgehalt (Kies/Steine): $0 - 5\%$, $5 - 10\%$ oder $> 10\%$
 - Bodenwasserhaushalt: meist trocken (Durchlässigkeit normal),
 feucht (kein stauendes Wasser),
 nass (mit Wasseraufstössen / stauend)

Hinweise und Praxistipps

Aufgaben der Baubewilligungsbehörde

- Das Bauformular Boden muss jedem Baugesuch beigelegt werden.
- Bei Bauvorhaben, die bezüglich Bodenschutz zusätzliche Bodenschutzmassnahmen benötigen (vgl. Vorderseite): Weiterleitung der vollständigen Baugesuchsunterlagen (möglichst auch elektronisch) an die Fachstelle Boden. Auch Gesuche zum vorzeitigen Baubeginn / Abhumusieren müssen bei diesen Vorhaben mit der Fachstelle Boden abgesprochen werden.
- Aufnahme des folgenden Standardsatzes in alle Baubewilligungen:
Die Erdarbeiten sind gemäss der Website des Cercle Sol www.bodenschutz-lohnt-sich.ch und dem BAFU-Leitfaden „Bodenschutz beim Bauen“ (Hrsg. BUWAL, 2001) durchzuführen.

Informationen zum Boden

Als Boden gelten die obersten, unversiegelten Erdschichten, in denen Pflanzen wachsen können: Oberboden (A-Horizont oder „Humus“), sowie die zweitoberste, unversiegelte, belebte Erdschicht, der Unterboden (B-Horizont).

Die Entsorgung von unbelastetem, abgetragenem Boden ist nicht gesetzeskonform [4]. Geeigneter, unbelasteter Ober- und Unterboden soll für die gezielte Aufwertung von degradierten, landwirtschaftlich genutzten Flächen resp. Rekultivierungen von Abbaustellen/Deponien verwendet werden. Die Verwertung gilt nur für unbelasteten, abgetragenen Boden, dessen Schadstoffgehalte unterhalb der Richtwerte liegen [2] und keine biologische Belastung vorliegt (siehe auch [Info Flora](#)). Belasteter, abgetragener Boden ist nach der jeweiligen Belastungskategorie zu verwerten bzw. zu entsorgen [3,4].

Eine für Erdarbeiten genügende Bodenabtrocknung kann nur während der Vegetationsperiode erreicht werden. Sofern eine Winterbaustelle in Betracht gezogen wird, sollte darum ein Bodenabtrag möglichst rechtzeitig vor der Nässeperiode erfolgen. Ansonsten ist im Voraus zu bedenken, dass für Erdarbeiten lange Wartezeiten zwingend eingeplant werden müssen. Diese sind in der Zeitplanung einzuberechnen.

Rechtsgrundlagen

- [1] Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01) vom 7. Oktober 1983
- [2] Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo, SR 814.12) vom 1. Juli 1998
- [3] Wegleitung Verwertung von ausgehobenem Boden, Vollzug Umwelt (BUWAL 2001)
- [4] Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600) vom 4. Dezember 2015

ⁱ Informationen zu bodenkundlichen Fachpersonen und die Liste der *Bodenkundlichen Baubegleitungen* (BBB) finden sich auf der Internetseite der Bodenkundlichen Gesellschaft Schweiz (www.soil.ch).